



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Steyr

Jv 275 - 2 /01

An die
Oberstaatsanwaltschaft

4010 Linz

Steyr, am 06.08.2001

Spitalskystraße 1
A-4400 Steyr

Briefanschrift:
A-4400 Steyr, Postfach
207
TelNr. 07252/577-0
Telefax 577 Kl.86

Klappe (DW)
Sachbearbeiter:
Dr. Enzenbrunner

Betrifft: Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Jv 1082 - 2/01 der OStA Linz

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz ausgesandten Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, GZ 578.017/10-II.3/2001, wird wie folgt Stellung genommen.

Unter einem wurde die Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Die Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

- A. Grundsätzliches
- B. Zeitplan, Modellversuch
- C. Organisatorische, personelle und räumliche Voraussetzungen
- D. Vernetzungen
 - 1. Gerichtsorganisation
 - 2. Weisungsproblematik
 - 3. Verfassungsrechtliche Stellung des Staatsanwaltes
 - 4. Bezirksanwälte
- E. Detailkritik/Verbesserungsvorschläge
- F. Zusammenfassung

A. GRUNDSÄTZLICHES:

Hauptkritikpunkte am bisherigen strafprozessualen Vorverfahren waren die mangelnde Ausformung der Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, ein nie wirklich gelebtes Untersuchungsrichtermodell, Defizite bei den Rechten der Verfahrensbeteiligten und in Ansehung des Grundsatzes der Waffengleichheit, aber auch zunehmende Unübersichtlichkeit durch punktuelle Novellierungen.

Der Entwurf imponiert als Ergebnis jahrzehntelanger Beratungen durch das Bestreben, umfassenden Rechtsschutz für alle Verfahrensbeteiligten auf höchstem internationalem Niveau und auf der Grundlage der EMRK zu gewährleisten. Er ist übersichtlich gegliedert und bedient sich einer klaren und verständlichen Sprache. Soweit er aus Sicht des Gefertigten Mängel aufweist, wird darauf unter Punkt E. im Detail eingegangen werden.

Das vorliegende Kooperationsmodell stellt eine weitgehende Annäherung an den deutschen Ermittlungsstaatsanwalt dar. Auch die Verbesserung der Rechtsstellung des Verdächtigen, seines Verteidigers, des Geschädigten und Privatbeteiligten, woran sich neue Antrags-, Verständigungs- und Begründungspflichten für den Staatsanwalt ergeben, entspricht weitgehend dem deutschen Strafprozess. Ein reformbedingter personeller Mehrbedarf bei den Staatsanwaltschaften wird in den Erläuterungen zwar anerkannt, jedoch mit eindeutig bagatellisierender Tendenz. Ohne ausreichende Dotierung der im Zentrum des Vorverfahrens stehenden Staatsanwaltschaften mit Planstellen und sonstigen Erfordernissen wird die Novelle jedoch nicht zu vollziehen sein. Experten warnen vor der Gefahr eines Auseinanderklaffens zwischen geschriebenem und praktiziertem Recht ("law in the books" - "law in action").

Der Bedarf an künftigen Ressourcen der Staatsanwaltschaft wäre daher primär am deutschen Modell zu orientieren. Nach Informationen

deutscher Kollegen hat allein die Staatsanwaltschaft Berlin ca. 300 Staatsanwälte und die Staatsanwaltschaft Köln 150.

Im Vergleich dazu: Österreich hat derzeit ca. 200 Staatsanwälte.

Die Bezirksanwälte haben bisher einen erheblichen Teil jener Strafverfahren bearbeitet, die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallen. Ihr Berufsbild ist auf Grund der Novelle in Frage zu stellen, zumal sie im Ermittlungsverfahren nicht ausreichend qualifiziert sind, um die staatsanwaltschaftliche Leitungsbefugnis gegenüber der Kriminalpolizei wahrzunehmen, das Ermittlungsverfahren überdies den Bezirksgerichten entzogen ist und zum Gerichtshof Erster Instanz ressortiert und es außerdem geradezu grotesk wäre, sie mangels fachlicher Kompetenz vom Ermittlungsverfahren auszuschließen, jedoch im Hauptverfahren als vollwertige und eigenverantwortliche Sitzungsvertreter bei den Bezirksgerichten einzusetzen.

Bei der Österreichischen Richterwoche 2001 zur Vorverfahrensreform war das Bestreben der Legislativabteilung überdeutlich, den Entwurf isoliert von anderen Problemkreisen zu erörtern. Tatsächlich ist das Reformwerk untrennbar verknüpft mit den Fragen von Gerichtsorganisation, Weisungsrecht, verfassungsrechtlicher Verankerung des Staatsanwaltes und der angesprochenen Dotation der Staatsanwaltschaften. Diese Problemkreise sind daher zeitgleich mit der Vorverfahrensreform im Paket einer Gesamtlösung zuzuführen.

B. ZEITPLAN, MODELLVERSUCH:

Der im Entwurf skizzierte Zeitplan des Inkrafttretens per 01.01.2004 ist völlig unrealistisch. Da die bloße Verschiebung einiger Planstellen vom Gericht zur Staatsanwaltschaft nicht ausreichen kann, um den personellen Mehrbedarf der Staatsanwaltschaft abzudecken, ist die Systemisierung neuer Planstellen für Staatsanwälte erforderlich. Allein die Ausbildungszeit für einen Staatsanwalt ab Aufnahme in den öffentlichen Dienst beträgt aber mindestens fünf Jahre. Die Erstellung

eines Raumanforderungsprogramms für die Staatsanwaltschaften bis hin zur Schaffung der Räumlichkeiten erfordert bei realistischer Betrachtung eine mindestens ebenso lange Zeitspanne. Da bislang in beiden Richtungen noch überhaupt keine Vorkehrungen im öffentlichen Haushalt getroffen wurden, ist somit von der Verabschiedung des Gesetzes bis zu seinem Inkrafttreten eine mindestens sechsjährige Übergangsfrist erforderlich.

Es besteht auch kein akuter Anlass zu größerer Eile. Bei aller Kritik am geltenden Vorverfahren hat es sich doch im Vergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen hervorragend bewährt und wurde im Übrigen laufend modernisiert und aktualisiert, zu erinnern ist an das Bundesgesetz über "besondere Ermittlungsmaßnahmen" und die Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999. Es besteht daher kein Grund, den Vorverfahrensentwurf unter besonderem Zeitdruck durch die Begutachtung zu pressen und als Gesetz zu verabschieden, noch weniger ließe sich eine zu kurze Übergangsfrist rechtfertigen.

Vielmehr sollte die Frist für das Inkrafttreten so großzügig bemessen sein, dass - neben den geforderten Vergleichen mit Deutschland - Zeit bleibt für einen zumindest sechsmonatigen Modellversuch, um möglichst exakt den künftigen personellen, räumlichen und sachlichen Mehrbedarf bei den Staatsanwaltschaften zu ermitteln, darüber hinaus auch die zu erwartenden Verschiebungen im Bereich der Gerichte und Polizeibehörden.

C. ORGANISATORISCHE, PERSONELLE UND RÄUMLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Die Stellungnahme beschränkt sich auf den Bereich der Staatsanwaltschaft und lässt die künftigen Auswirkungen auf Gericht und Polizei außer Betracht.

Die Organisation der Staatsanwaltschaften ist naturgemäß eng mit der Gerichtsorganisation verknüpft. Die zuletzt vorgestellten

Reformpläne des Bundesministers für Justiz zur Gerichtsorganisation gehen derart weit über die bloße Auflösung von Zwerggerichten hinaus und sehen eine völlig neue Struktur von Eingangsgerichten mit einem strafrechtlichen Instanzenzug direkt zu den Oberlandesgerichten vor. Die Diskrepanz zu dem dritten Abschnitt der Novelle, §§ 31 ff, ist offenkundig und unüberbrückbar.

So lange diese Strukturen nicht geklärt sind, sollte die Verfahrensreform daher aufgeschoben werden.

Mehrbedarf an Staatsanwälten

Aufzuzeigen ist die Mehrbelastung durch:

- a) *Leitungsbefugnis,*
- b) *Übernahme von Agenden der Bezirksanwälte,*
- c) *unmittelbare Ermittlungen,*
- d) *Ausbau der Begründungs- und Verständigungspflichten,*
- e) *Einspruch wegen Rechtsverletzung,*
- f) *Verfahrensfortführung,*
- g) *Sitzungsververtretungen vor dem Bezirksgericht,*
- h) *Rechtshilfe,*
- i) *elektronischer Verkehr,*
- j) *sonstige*

a) Leitungsbefugnis:

Die im Entwurf festgeschriebene Leitungsbefugnis gegenüber der Kriminalpolizei ist qualitativ und quantitativ mit der bisherigen Situation nicht vergleichbar, die Behauptungen, dass damit ohnehin nur bestehendes Gewohnheitsrecht festgeschrieben werde, geht an der Realität völlig vorbei. In Wahrheit ersetzt der Staatsanwalt künftig den Polizeijuristen bzw. kriminalpolizeilichen Konzeptbeamten, die Republik erspart sich im Bereich der Kriminalpolizei eine Entscheidungsebene. Während bisher in aller Regel die Anzeigen "pfannenfertig" bei der Staatsanwaltschaft einlangten (weil von Polizeijuristen überwacht und

revidiert) wird künftig das Wechselspiel Berichte/Anordnungen zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft weitestgehend die Ermittlungsverfahren beherrschen, zumal auch die Rechte der Verfahrensbeteiligten so weit ausgebaut wurden, dass juristisches und damit staatsanwaltschaftliches Handeln im Regelfall erforderlich sein wird. Während einer mehrjährigen Anlaufzeit wird dieser Kontakt auch deswegen besonders intensiv sein, damit ein wechselseitiger Lern- und Erziehungsprozess stattfinden wird.

b) Übernahme von Agenden des Bezirksanwaltes durch den Staatsanwalt:

Die Reform siedelt das Ermittlungsverfahren bei den Landesgerichten an, womit die Leitungsbefugnis durch den Staatsanwalt im engeren Sinne festgeschrieben ist und für den Einsatz der Bezirksanwälte im Ermittlungsverfahren kein Raum mehr bleibt. Dies bedeutet, dass der Staatsanwalt künftig alle Ermittlungsverfahren selbst zu bearbeiten hat, also auch jene, die im Hauptverfahren in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen. Dass es in weiterer Folge inkonsequent wäre, den Staatsanwalt zwar im Ermittlungsverfahren, den Bezirksanwalt aber in bestimmten Teilbereichen dennoch im Hauptverfahren einzusetzen, wurde bereits eingangs aufgezeigt.

c) Unmittelbare Ermittlungen:

Gemäß § 107 kann sich der Staatsanwalt an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen und die Leitung einzelner Ermittlungen übernehmen. Dies wird in allen wichtigen Strafsachen unerlässlich sein, so wie sich auch jetzt schon die kriminalpolizeiliche Führungsebene an allen wichtigen Ermittlungsschritten unmittelbar beteiligt. Darüber hinaus wird sich im Sinne einer Stärkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes das Schwergewicht zur gerichtlichen Beweisaufnahme in kontradiktorischen Vernehmungen bzw. im Hauptverfahren verlagern, sodass Staatsanwälte künftig wesentlich mehr Zeit für Sitzungsververtretungen aufwenden werden müssen.

d) Ausbau der Begründungs- und Verständigungspflichten:

Der Staatsanwalt hat künftig gemäß § 196 die Kriminalpolizei, den Beschuldigten, den Geschädigten und allenfalls auch das Gericht von der Einstellung des Verfahrens mit einer zusammenfassenden Begründung zu verständigen. Das Argument, der Staatsanwalt begründe auch jetzt schon die Einstellung im Tagebuch, es entstehe somit höchstens ein geringer administrativer Mehraufwand durch Verfügung und Abfertigung der Verständigungen, ist realitätsfremd. Dies passt höchstens für die einfachsten Strafverfahren. Häufig liegen jedoch Beschuldigten- und/oder Faktenmehrheiten mit einer Vielzahl von Geschädigten vor. Allein der organisatorische Aufwand, alle Verständigungsberechtigten in Evidenz zu halten und ihrem Recht auf eine individuell abgestimmte Verständigung oder Begründung zu entsprechen, bedarf einer völlig neuen Art der Tagebuch- und Aktenführung.

Neu hinzu treten die Verständigungen bei Abbrechung des Verfahrens gemäß § 198, wobei der Hinweis genügt, dass derzeit etwa jede zweite Strafanzeige einen unbekanntem Täter betrifft.

Ferner ist jedem Privatkläger künftig eine Anklageausfertigung zuzustellen. Allein die Privatkläger in komplexen Verfahren evident zu halten, kann aufwendig sein. Man denke an Opfer von Anlagebetrügern oder jugendlichen Diebsbanden.

Zur Erwirkung gerichtlicher Entscheidungen, Bewilligungen oder Beweisaufnahmen wird der Staatsanwalt künftig seine Anträge bei Gericht derart auszuformulieren und zu begründen haben, dass der Untersuchungsrichter diese quasi durch Stampiglie bewilligen kann. Der Mehraufwand gegenüber dem Ist-Zustand ist evident.

Gleiches gilt für Stellungnahmen zu Einstellungsanträgen gemäß § 112.

Die Staatsanwaltschaft hat sich künftig auch mit allen Beweisanträgen seitens des Beschuldigten oder auch des Privatklägers begründet auseinanderzusetzen und erforderlichenfalls gegenüber dem Gericht sein Vorgehen zu rechtfertigen.

e) Einspruch wegen Rechtsverletzung:

Dieser ist nach Mitteilung deutscher Kollegen, die mit diesem Rechtsinstitut vertraut sind, ein probates Mittel, insbesondere sogenannter "Konflikthanwälte", die Arbeitskraft von Staatsanwälten und Gerichten zu binden, zumal § 110 eine umfangreiche Prüf- und Begründungs- bzw. Verteidigungspflicht des Staatsanwaltes festschreibt. Es soll damit nicht an der Sinnhaftigkeit des § 110 gerüttelt, allerdings aufgezeigt werden, dass jede Qualität des Rechtsstaates ihren Preis hat.

Schließlich birgt auch § 197, wonach der Privatkläger die Fortführung des Verfahrens verlangen kann, worauf der Staatsanwalt zunächst dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellung zu geben und sodann die Akten mit begründender Berichterstattung der Oberstaatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen hat, gegenüber dem status quo eine deutliche Mehrbelastung.

f) Anklage im Verfahren vor dem Landesgericht:

Mehrbelastung bringt auch die Vorschrift des § 211, wonach künftig beim Landesgericht ausschließlich Anklageschrift einzubringen ist, mithin bei allen strafbaren Handlungen, die eine drei Jahre übersteigende Strafdrohung aufweisen.

g) Sitzungsververtretungen vor dem Bezirksgericht:

Da § 32 Abs 1 dem Bezirksgericht Strafkompentenz bis drei Jahre zuweist, werden künftig Staatsanwälte Sitzungsververtretungen in Hauptverhandlungen vor den Bezirksgerichten zu verrichten haben, und zwar ungeachtet des Einsatzes von Bezirksanwälten gemäß § 21 Abs 2.

Die Staatsanwaltschaft Steyr hätte mit drei Staatsanwälten bei acht Bezirksgerichten und dem Landesgericht Steyr Hauptverhandlungen zu beschicken, wobei die Entfernung zu den Bezirksgerichten bis zu 65 km beträgt. Allein der dadurch generierte Mehraufwand an Reisezeiten etc. würde eine weitere Staatsanwaltschaftsplanstelle erforderlich machen.

h) Rechtshilfe:

Künftig wird der Staatsanwalt gemäß § 21 Abs 3 für die gesamte Rechtshilfe zuständig, wobei die Gesamtdimension noch gar nicht abgeschätzt werden kann. Die Richterplanstellen, welche für Rechtshilfe bestehen, müssten jedenfalls zur Staatsanwaltschaft transferiert werden.

i) Elektronischer Verkehr:

Gelegentlich wird in den Erläuterungen zum Entwurf auf die elektronischen Medien verwiesen und diese sowie ein in Zukunft möglicher elektronischer Akt als Potential zur Arbeitsentlastung dargestellt. Das Gegenteil ist richtig. Der elektronische Akt und der elektronische Verkehr mit Verfahrensbeteiligten (§ 87 u.a.) kann zwar eine Verfahrensbeschleunigung, nicht aber eine Arbeitsentlastung bewirken, weil sie den geschriebenen Akt nie ersetzen, sondern nur zwecks Beschleunigung ergänzen können, damit aber einen vermehrten Arbeitsaufwand für den Sachbearbeiter darstellen. Dass künftig Akten ausschließlich elektronisch geführt werden, ist eine zeitlich nicht definierbare Utopie, da der Geschädigte, Beschuldigte, Privatkläger ein Recht auf Akteneinsicht, Aktenkopien etc. hat und für ihn daher auch ein geschriebener Akt verfügbar sein muss. Im Übrigen ist hervorzuheben, dass der Vervielfältigungsaufwand durch die Novelle enorm anwachsen wird.

j) Sonstiges:

Daneben birgt der Entwurf eine Fülle von Details, die ebenfalls arbeitsaufwändig sein werden, wie

Akteneinsicht (§§ 70, 55)

Gewährung von Übersetzungshilfe (§ 59)

Überwachung des Kontaktes zwischen Beschuldigten und
Verteidiger (§ 62)

Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 98)

Anlegung von Amtsvermerken, Verfassung von Protokollen,

Ton- und Bildaufnahmen (§§ 99 bis 101)

Bestellung von Sachverständigen (§ 130 Abs 3)
Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit nach § 194
(nunmehr ausschließlich in staatsanwaltschaftlicher Kompetenz).

Vorsichtig geschätzt wird auf Grund der Novelle eine Verdoppelung der Planstellen an Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten erforderlich sein.

Mehraufwand für das Kanzlei- und Hilfspersonal:

Ist eine Verdoppelung der Staatsanwaltsplanstellen erforderlich, so hat dies auch für das übrige Personal zu gelten, da der administrative Aufwand zumindest linear ansteigen wird. Die gesamte Aktenbildung und Aktenführung geht von den untersuchungsrichterlichen Geschäftsabteilungen auf jene der Staatsanwaltschaften über. Gleiches gilt für die Agenden im Rahmen der Rechtshilfe. Dass auch die Gewährung von Akteneinsicht ein enormer Mehraufwand für die Geschäftsstellen entstehen wird, ist offenkundig, weil Akteneinsicht ein Vorgang ist, der genauer Überwachung bedarf.

Der Kopieraufwand wird enorm ansteigen, man denke nur, wie vielen Verfahrensbeteiligten Aktenkopien zustehen und dass jedem Privatkläger wie auch der Kriminalpolizei künftig die Anklageschrift bzw. der Strafantrag zuzustellen sein wird.

Auch die administrativen Erledigungen bei Anberaumung von Beweisaufnahmen, Diversionsbesprechungen etc. durch den Staatsanwalt werden hinzukommen, ebenso die Rechtshilfe, das Gebühren- und Kostenwesen, womit die Staatsanwaltschaften bisher nicht befasst waren.

Gleiches gilt für die Verwahrung von Beweismitteln und die Verfügung darüber.

Die exorbitant ausgeweiteten Begründungs- und Antragspflichten der Staatsanwälte werden den Schreibaufwand vervielfältigen.

Die Aktenführung wird auch deswegen aufwändiger werden, weil der Raum zur Aufbewahrung der Akten im Nahbereich der Bediensteten

nicht auslangen wird. Bislang konnten mehrere Jahrgänge von Tagebüchern im unmittelbaren Nahbereich des Kanzleipersonals untergebracht werden, künftig werden die Akten in entfernteren Registraturen gelagert werden müssen, was einen größeren Zeit- und Wegaufwand darstellt.

Dazu kommt die Notwendigkeit der Duplizierung bzw. Mehrfachführung von Akten, insbesondere in Haftsachen.

Auf die Mehrbelastung durch den elektronischen Verkehr wurde bereits hingewiesen, weil damit zusätzlich die elektronischen Postfächer regelmäßig geöffnet, Mitteilungen ausgedruckt, den Akten zugeordnet und einjournalisiert werden müssen.

Zuletzt ist auf die Notwendigkeit von Schriftführern bei unmittelbaren staatsanwaltlichen Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen, hinzuweisen.

Raumbedarf:

Auf Grund des erhöhten Personalbedarfs im Bereich der Staatsanwaltschaften ergibt sich ein entsprechender Mehrbedarf an Büroräumlichkeiten, dazu kommen Vernehmungs- und Besprechungsräume sowie Registraturen für die Aktenablage, aber auch Räumlichkeiten für die Verwahrung von Beweismitteln.

Das Hauptproblem wird dabei sein, räumlich geschlossene und funktionale Einheiten zu schaffen, was bei der gegebenen Gebäudestruktur - die Staatsanwaltschaften belegen in der Regel einen kleinen geschlossenen Bereich der Gerichtshofgebäude - nicht möglich sein wird. Es werden vielmehr zur Schaffung effizienter Einheiten umfangreiche Neu- und Zubauten notwendig sein. Die erforderlichen Vorlaufzeiten wurden eingangs hervorgehoben. Provisorien in Form einer Zersplitterung der Staatsanwaltschaft auf punktuelle Raumreserven in den Gerichtsgebäuden muss entschieden entgegengetreten werden, weil dadurch interne Abläufe äußerst erschwert würden und Provisorien überdies die Tendenz haben, länger als vorgesehen bestehen zu bleiben.

D. VERNETZUNGEN:

1. Die Vernetzung zur **Gerichtsorganisation** wurde eingangs in Punkt C. dargestellt. Ohne Klärung der künftigen Gerichtsstruktur fehlt der Verfahrensreform das feste Fundament.

2. Weisungsproblematik:

Die Stärkung der Stellung des Staatsanwaltes im Vorverfahren erfordert eine zeitgleiche Neuregelung des Weisungsrechtes, da das politische Unbehagen über das ministerielle Weisungsrecht dadurch besonders aktualisiert wird. Von allen in Diskussion befindlichen Weisungsmodellen wird ha. dem Weisungszug über die Oberstaatsanwaltschaft zur Generalprokurator als dem höchsten, von politischer Einflussnahme unabhängigen Weisungsorgan der Vorzug gegeben. Ein entsprechender Ernennungsmodus hätte die Freiheit der Generalprokurator von politischer Einflussnahme auf die Besetzung zu gewährleisten.

3. Verfassungsrechtliche Verankerung des Staatsanwaltes:

Soll gewährleistet sein, dass der Staatsanwalt auch weiterhin in der österreichischen Tradition ein richterähnlicher Garant der Objektivität im strafgerichtlichen Vorverfahren ist, soll auch das hohe Ausbildungsniveau durch Identität mit der Richterlaufbahn erhalten bleiben, bedarf dies der Verankerung des Staatsanwaltes in der Österreichischen Bundesverfassung. Damit ist auch jenen Bestrebungen wirksam zu begegnen, welche darauf abzielen, Teile der Anklagevertretung, nämlich jene im bezirksgerichtlichen Verfahren, Beamten des Innenministeriums zu übertragen.

4. Bezirksanwälte:

Im Rahmen einer Gesamtreform des strafprozessualen Verfahrens führt kein Weg an einer Neudefinierung des Berufsbildes der Bezirksanwälte vorbei. Tatsache ist, dass die Bezirksanwälte derzeit

unter Revision von Staatsanwälten einen Großteil der mit der Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten verbundenen Agenden verrichten.

Durch die überwiegend in bezirksgerichtlichen Strafverfahren stattfindende Diversion haben die Aufgaben der Bezirksanwälte zuletzt noch eine deutliche Aufwertung erfahren. Sie haben sich bei der Erstellung von Erledigungsvorschlägen stets ausgezeichnet bewährt. Schon bisher war jedoch ihr Einsatz als Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht problematisch, und zwar aus dem Aspekt der Waffengleichheit, da sie mangels vergleichbarer Ausbildung gegenüber dem Richter und den als Verteidigern und Privatbeteiligtenvertretern einschreitenden Rechtsanwälten eindeutig in einer für die Anklagebehörde nachteiligen schwächeren Position sind und dadurch leicht in Abhängigkeiten geraten können.

Das Problem wird durch den Reformentwurf dramatisch verschärft. Zum einen wird der Staatsanwalt im Vorverfahren Ermittlungsleiter gegenüber der Kriminalpolizei und ist offenkundig, dass es die derzeitige Qualifikation der Bezirksanwälte nicht gestattet, ihnen derartige Leitungsbefugnisse behördenintern zu übertragen. Dies wäre auch organisatorisch schwierig, weil das Ermittlungsverfahren bei den Gerichtshöfen und nicht bei den Bezirksgerichten angesiedelt ist.

Bedenkt man, dass das Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht auf Grund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes künftig eher noch an Bedeutung gewinnen wird, weil die Gerichte im Vorverfahren nur ausnahmsweise zur Beweisaufnahme berufen sein werden, so erschiene es völlig systemwidrig, im Vorverfahren nur den Staatsanwalt, im Hauptverfahren aber in Teilbereichen vor dem Bezirksgericht den Bezirksanwalt als Sitzungsvertreter einschreiten zu lassen.

Dazu tritt noch die Kompetenzvermehrung des Bezirksgerichtes im Hauptverfahren gemäß § 32 Abs 1, wobei der im Entwurf angedeutete Weg, der Bezirksanwalt möge für Strafsachen mit einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zuständig bleiben, abgesehen von den aufgezeigten Bedenken mangelnder Waffengleichheit praktisch kaum

lösbare organisatorische Probleme mit sich bringen würde. Hiezu wird auf die Detailkritik unter Abschnitt E. 1. verwiesen.

Als Konsequenz ist volle staatsanwaltliche Vertretung auch im Hauptverfahren vor den Bezirksgerichten und Neudefinition des Bezirksanwaltes als besonderes Hilfsorgan des Staatsanwaltes mit neuen Aufgaben zu fordern, mithin eine zeitgleiche Anpassung der Vorschriften des Staatsanwaltsgesetzes, BGBl Nr. 164/1986.

E. DETAILKRITIK/ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

1. § 21 Abs 2:

Die Vertretung der Anklage vor den Bezirksgerichten kann nach Maßgabe des Staatsanwaltschaftsgesetzes Bezirksanwälten übertragen werden.

Im Ermittlungsverfahren ist entwurfgemäß kein Platz für den Einsatz des Bezirksanwaltes, weil das Ermittlungsverfahren den Bezirksgerichten entzogen ist und ausschließlich vor den Landesgerichten stattfindet (§§ 32 Abs 1, 33 Abs 1). Es ist auch praktisch nicht vorstellbar, dass der juristisch unzureichend geschulte Bezirksanwalt die Leitungsbefugnis gegenüber der Kriminalpolizei ausübt. Wenn er aber nicht einmal die Qualifikation für die Leitungsbefugnis im Vorverfahren hat, dann ist es aus Sicht der Waffengleichheit um so weniger vorstellbar, dass er im Hauptverfahren als Ankläger vor dem Bezirksgericht auftritt. Die in den Erläuterungen angedeutete Möglichkeit, den Bezirksanwalt weiterhin nur bei Straftaten einzusetzen, die mit einer nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigenden Strafdrohung versehen sind, vermag das aufgezeigte Problem der mangelnden Waffengleichheit im Hauptverfahren zu Lasten der Anklagevertretung nicht zu lösen.

Auch würden sich größte organisatorische Probleme ergeben. Wenn beispielsweise der Bezirksrichter, der künftig für Strafsachen mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren zuständig sein wird, unter Zuziehung eines Sachverständigen einen Verkehrsstrafverhandlungstag

abhält, so hätten einander Bezirksanwalt und Staatsanwalt in den Verhandlungen abzulösen, je nach dem, ob es sich um Tatbestände nach den §§ 81, 88 Abs 4 zweiter Fall bzw. 80, 88 Abs 1 bis 4 erster Fall und 89 StGB handeln würde. Dies zeigt das Dilemma mit aller Deutlichkeit auf. Gleiches würde gelten für leichte und schwere Körperverletzungen, die der Verhandlungsrichter auch in der Regel wegen der Ladung eines medizinischen Sachverständigen bündelt. Im Übrigen wären wohl wieder Ausnahmeregelungen für die in § 9 Abs 1 Z 1 StPO (alt) angeführten Tatbestände der Nötigung, gefährlichen Drohung und der Umweltbeeinträchtigung erforderlich, auch wenn die Strafkompetenz für diese Delikte künftig beim Bezirksgericht liegen würde. In diesem Zusammenhang ist auch auf die in Begutachtung befindliche geplante Novelle des § 114 ASVG zu verweisen. Sollte sich in einer Hauptverhandlung wegen §§ 83, 125, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 146 und andere StGB die Notwendigkeit der Strafantragsausdehnung ergeben (leichte Verletzung wird vom Sachverständigen als schwer qualifiziert, Wertgrenze von S 25.000,-- wird auf Grund der Beweisergebnisse in der Hauptverhandlung überschritten oder es ergeben sich besondere Qualifikationen im Sinn der §§ 128, 136 Abs 2, 3, 138 StGB), so wäre die Staatsanwaltschaft durch den in der Hauptverhandlung anwesenden Bezirksanwalt nicht gesetzlich vertreten. Selbst wenn dies als Vertagungsgrund anzuerkennen wäre, würde eine daraus resultierende Verfahrensverzögerung und Verteuerung auf Seiten des Beschuldigten und des Privatklägers als Organisationsverschulden der Anklagebehörde zu werten sein und einen Amtshaftungsanspruch gegen die Republik begründen.

Es ist daher zu fordern, dass künftig nur Staatsanwälte im Ermittlungs- und Hauptverfahren entscheidungsbefugt in Erscheinung treten und den Bezirksanwälten neue Aufgaben im konzeptiven bzw. administrativen Bereich zugewiesen werden.

§ 21 Abs 2 wäre demnach ersatzlos zu streichen.

2. § 26 Abs 1 und 2:

Der Entwurf schließt das Zuständigkeitskriterium des Erfolgsortes aus und knüpft nur an den Tatort bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt des Verdächtigen an. Damit fehlt bei Distanzdelikten immer dann ein Anknüpfungspunkt, wenn der Täter oder der Begehungsort nicht bekannt ist oder sich im Ausland befindet.

3. § 30 Abs 1:

Das Bundesministerium für Justiz ist durch die Generalprokuratur zu ersetzen, es wäre höchst bedenklich, dem politischen Organ eine Ingerenz bei der Zuständigkeit zu geben, zumal die Staatsanwaltschaftszuständigkeit die Gerichtszuständigkeit entscheidend mitbestimmt. Dazu auch Punkt 5.

4. §§ 31, 32:

Dem Bezirksgericht die Kompetenz für Strafsachen mit einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafdrohung zu übertragen, erscheint angesichts der derzeitigen Gerichtsstruktur unrealistisch, da die meisten Bezirksgerichte völlig überfordert wären. Dazu kommt der ungeklärte Ausgang des derzeitigen Bemühens des Justizressorts, eine Gesamtreform der Gerichtsstruktur herbeizuführen. Die darin vorgesehenen Eingangsgerichte als Ersatz für Bezirksgerichte und Gerichtshöfe Erster Instanz würden zur Folge haben, dass die geplanten Strukturen mit der vorliegenden StPO Reform nicht kompatibel wären.

Werden die bestehenden Strukturen - abgesehen von der Auflösung einiger Zwergbezirksgerichte - aufrecht erhalten, würden die Staatsanwaltschaften größte Probleme bekommen, den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Sitzungsververtretung in den Hauptverhandlungen vor den Bezirksgerichten zu verrichten. Konkret hätte die Staatsanwaltschaft Steyr mit drei Staatsanwälten Verhandlungen bei acht Bezirksgerichten und darüber hinaus beim

Landesgericht Steyr zu verrichten, wobei die Entfernung zu den Bezirksgerichten bis zu 65 km beträgt.

5. §§ 38, 39:

Die gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmungen sind, gemessen am Gebot des gesetzlichen Richters, problematisch, indem im Ermittlungsverfahren an die verfahrensführende Staatsanwaltschaft angeknüpft wird. Damit ist auch die weitere Zuständigkeit für das Hauptverfahren weitestgehend definiert, indem auch bei Ausscheidungen dem Gerichtstand der Konnexität der Vorzug zu geben ist. Damit kann gerade bei komplexen Strafverfahren mit mehreren Beschuldigten und Deliktsmehrheit mit Anknüpfungspunkten (Tatort, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt) in verschiedenen Gerichtssprengeln nahezu beliebig die Zuständigkeit des für die Staatsanwaltschaft genehmsten Gerichtes herbeigeführt werden. Wie problematisch dies ist, wird durch den Umstand verdeutlicht, dass es bei der Strafenpraxis ein deutliches Ost-West-Gefälle gibt und den Sicherheitsbehörden bestimmte Staatsanwaltschaften und Gerichte als verfolgungsgeneigter als andere bekannt sind, wodurch es zu dem Phänomen des "Forum - Shopping" kommt. Diese Tendenz könnte durch die kritisierten Zuständigkeitsregelungen noch verstärkt werden, überdies ist auf die Befugnis des Bundesministeriums für Justiz im Falle des Zuständigkeitskonfliktes nach § 30 Abs 1 zu verweisen.

Damit hat nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern gerade auch der Bundesminister für Justiz als politisches Organ die konkrete Möglichkeit der Einflussnahme auf den gesetzlichen Richter, was verfassungsrechtlich äußerst bedenklich erscheint.

6. § 41:

Auch wenn bisher die Praxis bestand, Delegationen überwiegend erst im Hauptverfahren vorzunehmen, also nach dem sich der Ankläger erklärt hat, ob und in welchem Umfang er Strafantrag oder Anklage erhebt, so hat es sich doch immer wieder als notwendig und sinnvoll

erwiesen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Strafsache bereits im Vorverfahren zu delegieren.

Es wäre daher auch die Möglichkeit einer Delegation im Stadium des Vorverfahrens zu schaffen, allerdings sollte die Entscheidungskompetenz nicht wie in § 30 im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Strukturen bis hin zum Bundesminister für Justiz liegen, sondern aus den in Punkt 5. angesprochenen verfassungsrechtlichen Gründen bei den Gerichten.

7. § 56:

Diese Bestimmung hat in der StPO nichts verloren, sondern ist das Problem im Mediengesetz abschließend zu regeln.

§ 56 wäre daher ersatzlos zu streichen.

8. § 62 Abs 2:

Die vorgesehene Überwachung des Kontaktes des festgenommenen Beschuldigten mit dem Verteidiger erscheint abgesehen von den Fällen, dass der Verteidiger der Beteiligung an der Straftat verdächtig ist, prozessrechtlich nicht legitimierbar. Bejaht man ein umfassendes Verteidigungsrecht des Beschuldigten, so muss eine unbewachte Beratung mit dem Verteidiger möglich sein und wäre diese nur dann zu beschränken, wenn auch der Verteidiger als Beschuldigter behandelt wird.

9. § 81 Abs 3:

In dieser Bestimmung hätte die Zitierung des § 56 zu entfallen (hiezuh Punkt 7.).

10. § 104 Abs 2 bis 4:

Auch die im Vergleich zum Diskussionsentwurf reduzierte Anzahl der verpflichtenden Berichte erscheint aus Sicht der Praxis überflüssig und bürokratisch, einer Generalklausel des Inhaltes: "Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft so zu berichten, dass diese

ihre Leitungsbefugnis wahrnehmen kann" ist der Vorzug zu geben. Ansonsten wird vorgeschlagen, § 104 Abs 2 ersatzlos zu streichen, weil sich das Berichtswesen ohnehin denklogisch aus der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gemäß § 105 Abs 1 ergibt.

11. § 106 Abs 2:

Die Verpflichtung des Staatsanwaltes, die Anordnung von Beweisaufnahmen gegenüber der Kriminalpolizei zu begründen, ist mit der Leitungsbefugnis nicht vereinbar.

Sie bewirkt unnötigen Aufwand und ist ersatzlos zu streichen.

12. § 112:

Das unbegrenzte Antragsrecht des Beschuldigten auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens birgt ein enormes Potential für Verschleppung, Verzögerung und Vorverlagerung des Hauptverfahrens in das Ermittlungsverfahren.

Sinnvolle Beschränkungen - etwa auf unangemessene Verfahrensdauer - sind nachdrücklich einzufordern, weil ansonsten, gemessen an Erfahrungen der deutschen Kollegen, die konkrete Gefahr besteht, dass gerade in schwerwiegenden Fällen "Konflikthanwälte" mit immer neuen Einstellungsanträgen ein Maximum an Arbeitskraft bei Staatsanwaltschaft und Gericht zu blockieren trachten.

13. § 123 Abs 1:

Die Bestimmung unterscheidet nicht zwischen Durchsuchung bei Beschuldigten und anderen, einer strafbaren Handlung nicht verdächtigen Personen, insbesondere die Zulässigkeit der Durchsuchung der durch strafbare Handlungen verletzten Personen erscheint problematisch.

14. § 130 Abs 3:

Die Bestellung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft ist abzulehnen, weil der Sachverständige damit in den Anschein eines

Nahverhältnisses zur Anklagebehörde gerät, was Privatgutachten der Verteidigung geradezu provozieren und spätestens im Hauptverfahren zu Bestellung eines weiteren Sachverständigen durch das Gericht führen würde, mithin zu großem Mehraufwand. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Sachverständigenbeweises im modernen Strafverfahren und um jedem Anschein mangelnder Objektivität vorzubeugen ist daher zu fordern, dass Sachverständige vom Gericht zu bestellen sind.

15. §§ 155 Z 1, 156; 95 Abs 2:

Der Begriff "Erkundigung" als Beweismittel sui generis ist entbehrlich. Der Hinweis auf das Umgehungsverbot bei sonstiger Nichtigkeit in § 156 Abs 1 wirkt zynisch, weil der Begriff "Erkundigung" geradezu als Umgehung der Bestimmung über die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen konzipiert erscheint.

16. § 164 Abs 3:

Die Zulassung von Suggestivfragen ist problematisch, sie sind als Mittel der Beweisgewinnung abzulehnen, der erste Satz des § 164 Abs 3 wäre daher zu streichen.

17. § 194:

§ 194 Z 1 ist bezüglich der Schuld ("in Abwägung") schwammig formuliert und gewährt einen zu hohen Ermessensspielraum. Auf den bisher im § 42 Z 1 StGB verwendeten Begriff der "geringen Schuld" sollte keinesfalls verzichtet werden, um § 194 den richtigen Stellenwert in Relation zum XI. Hauptstück (Diversion) zuzuweisen.

18. § 212 Abs 2:

Das letzte Wort "beurteilen" wäre durch das auch in den Erläuterungen gebrauchte und besser passende Wort "bewerten" zu ersetzen, um klar zu stellen, dass der Staatsanwalt nicht urteilt.

19. §§ 214 Abs 1 u.a.:

Der Entwurf enthält verschiedene Bestimmungen, die einen vermehrten Begründungs- und Verständigungsaufwand für die Staatsanwaltschaft vorsehen, so etwa Anordnungen der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei (§ 106 Abs 2), Einstellungsbegründung gegenüber Kriminalpolizei, Beschuldigten und Geschädigten (§ 196), Verständigungen bei Abbrechung des Verfahrens (§ 198), ferner die Übermittlung einer Anklageschrift an jeden Privatkläger und die Kriminalpolizei.

Diesen Bestimmungen ist die Tendenz zu einer legistischen Überversorgung bzw. Zwangsbeglückung immanent. Eine sinnvolle Beschränkung auf jene Fälle, in denen ein echtes Informationsbedürfnis oder rechtliches Interesse gegeben ist, wäre daher aus Gründen der Kostenersparnis und Prozessökonomie einzumahnen.

Am Beispiel des Geschädigten ist aufzuzeigen, dass naturgemäß ein Geschädigter zunächst geneigt sein wird, sich bei seiner ersten Befragung durch die Kriminalpolizei dem Verfahren als Privatkläger anzuschließen, insbesondere dann, wenn er unmittelbar vermögensrechtliche Einbußen erlitten hat. Im gelebten Rechtsalltag ergibt sich aber in der Zeit zwischen Erstbefragung und Finalisierung des Ermittlungsverfahrens in vielen Fällen, dass der Geschädigte durch Versicherungsleistung oder den Beschuldigten schad- und klaglos gestellt ist oder aus anderen Gründen kein Interesse an der weiteren Beteiligung am Verfahren hat.

Es ist daher zwecks Entlastung der Staatsanwaltschaft zu fordern, die aufgezeigten Fälle der Verständigung, Begründung und Zustellung einer Anklageschrift an den Kreis der Geschädigten bzw. Privatkläger auf jene Fälle zu beschränken, wo dies verlangt wird.

Gleiches gilt für die dem Beschuldigten zu übermittelnde Einstellungsverständigung.

Alle zitierten Bestimmungen wären daher durch den Beisatz "auf Verlangen" zu ergänzen, wie dies schon bisher in § 48 a StPO (alt) der Fall war.

Gleichermaßen übertrieben erscheint es, der Kriminalpolizei stets die Anklageschrift zu übermitteln, zumal in der Praxis nicht selten infolge von Einbeziehungen verschiedener Verfahren gleich mehrere Ermittlungsbehörden eingeschaltet waren. Einem begründeten Ersuchen wird ohnehin entsprochen.

Die Verständigung der Kriminalpolizei von der Abbrechung des Verfahrens ist überflüssig, weil dies zumeist Verfahren gegen unbekannte Täter sind und dies bei der Kriminalpolizei als Ergebnis ihres Abschlussberichtes ohnehin aktenkundig ist. Bei Abbrechung gegen bekannte Täter erfolgt fast ausnahmslos eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder sonstige Fahndungsmaßnahme, mit deren Vollziehung ohnehin die Kriminalpolizei zu beauftragen ist.

F. ZUSAMMENFASSUNG:

Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Entwurf als ein in sich geschlossenes, übersichtlich gegliedertes, geordnetes, klar und sprachlich leicht fasslich formuliertes Gesetzeswerk bewertet wird, welches sich um höchste Rechtsstandards bemüht, allerdings in den unter Punkt E. angeführten Punkten überdenkenswert bzw. korrekturbedürftig erscheint und insgesamt eine gewisse Tendenz zu einer rechtlichen Überversorgung der Verfahrensbeteiligten und einer gewissen bürokratischen Erschwernis von Abläufen aufweist, was nur dann vertretbar erscheint, wenn die befassten Behörden und Gerichte mit einer entsprechenden Aufstockung ihrer Ressourcen rechnen dürfen.

Da dies in der konkreten, von drastischen Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst geprägten politischen Situation zu bezweifeln ist, muss befürchtet werden, dass die geplanten Qualitätsverbesserungen mangels praktischer Vollziehbarkeit zu massiven Verfahrensverzögerungen und -erschwerungen, damit insgesamt zu einer Einbuße an Verfahrensqualität führen werden.

Die Verfahrensreform kann überdies nur gelingen, wenn die Problemkreise Gerichtsorganisation, Weisungsrecht, Staatsanwalt-

